

Information zu Fahrzeugen von aus der Ukraine Geflüchteten Fragen und Antworten (FAQs)

I. Einfuhr von Fahrzeugen in die Europäische Union (EU) – Fragen zum Zoll

Ich bin aus der Ukraine mit meinem Personenkraftwagen (PKW) geflüchtet.

Muss ich mein Fahrzeug (und meine mitgebrachten Waren) beim Zoll anmelden?

Das zollrechtliche Verfahren hängt von der beabsichtigten Verwendung des Fahrzeugs ab. Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

1. **Dauerhafter Verbleib in Deutschland
(Einfuhr in die Europäische Union)**
2. **Vorübergehende Verwendung und Wiederausfuhr in die Ukraine**

Zu 1. [Einfuhr in die Europäische Union](#)

Ich lebe seit Kriegsbeginn in Deutschland, und möchte hier dauerhaft bleiben.

Meine eingeführten Waren behalte ich.

1.1. [Zollanmeldung](#)

Muss ich mein Fahrzeug (und meine mitgebrachten Waren) beim Zoll anmelden?

Grundsätzlich: Ja.

Waren aus Nicht-EU-Staaten, zum Beispiel aus der Ukraine, die zur privaten Nutzung oder dem privaten Verbrauch innerhalb der EU zugeführt werden sollen, sind in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.

Zu dem erforderlichen Verfahren werden unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen eingeräumt.

1.2. [Formalitäten](#)

Welche Formalitäten sind erforderlich?

Eine schriftliche [Zollanmeldung](#) zur Überführung des PKW in ein Zollverfahren unter Befreiung von den Einfuhrabgaben ist erforderlich.

Diese kann mit Formular 0350 (Übersiedlungsgut) abgegeben werden.

Fahrzeuge Übersiedelnder unterliegen einer einjährigen Zweckbindung.

1.3. [Zoll - Formulare](#)

Welches Formular benötige ich für Übersiedlungsgut?

Formular 0350. Dieses steht auf Zoll.de zum Download zur Verfügung.

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=C1FD01FA1DFA7044A8FD>

Eine Ausfüllhilfe in englischer Sprache ist dort ebenfalls abrufbar.

1.4. [Weitere Dokumente](#)

Welche Dokumente benötige ich für die Einfuhr-Abfertigung des Fahrzeugs?

Benötigt werden

- ein Fahrzeugschein,
- ein gültiger ukrainischer Führerschein, ggf. auch digital,
- Ihre aktuelle Wohnanschrift in Deutschland bzw. in der EU.

1.5. [Begünstigte](#)

Kann ich das Fahrzeug meiner Familie als Übersiedlungsgut abfertigen lassen?

Grundsätzlich gilt die Abgabenbefreiung als Übersiedlungsgut

für das Personenkraftfahrzeug, das dem Übersiedelnden gehört.

Auch geflüchtete Familienmitglieder, die in der Ukraine im Haushalt des PKW-

Eigentümers gewohnt haben, können das Fahrzeug als Übersiedlungsgut anmelden.

1.6. [Fristen](#)

Bis wann muss ich mein Fahrzeug beim Zoll melden?

Grundsätzlich muss das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Einreise in die

Europäische Union angemeldet werden. Übersiedlungsgut ist innerhalb eines Jahres nach der Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes in der EU anzumelden.

Diese Frist entfällt für Geflüchtete.

1.7. [Zuständige Zollstelle](#)

Bei welcher Zollstelle kann ich mein Fahrzeug abfertigen lassen?

Innerhalb Deutschlands kann das Fahrzeug bei jeder Zollstelle abgefertigt werden.

Die dem Wohnort nächstgelegene Zollstelle kann über die Allgemeine

Dienststellensuche über Zoll.de ermittelt werden:

https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Dienststellensuche/function/DienststellenSuche_Formular.html?nn=282022&ambit_distance=25&ambit_distance.GROUP=1

Zu 2. Vorübergehende Verwendung

Ich halte mich vorübergehend in Deutschland auf. Ob ich in die Ukraine zurückkehre oder dauerhaft in Deutschland bleibe, weiß ich noch nicht. Meine eingeführten Waren nehme ich mit.

2.1. Zollanmeldung

Was muss ich tun, wenn ich mein in der Ukraine zugelassenes Fahrzeug vorübergehend in Deutschland nutzen will?

Eine Zollanmeldung zur Überführung des PKW in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung unter Befreiung von den Einfuhrabgaben ist erforderlich. Das Verfahren ermöglicht die Nutzung des Fahrzeugs in der EU unter Befreiung von den Einfuhrabgaben.

2.2. Formalitäten

Welche Formalitäten sind erforderlich?

Mit der Einreise in die EU über die Grenze gilt das Fahrzeug zur vorübergehenden Verwendung angemeldet. Weitere Formalitäten fallen nicht an.

2.3. Fristen

Wie lange darf ich mein Fahrzeug in der EU vorübergehend unter Befreiung von den Einfuhrabgaben verwenden?

Zunächst bis zum 24. Februar 2024.

II. **Hilfe**

1. Wo finde ich weitere Informationen?

Informationen zur Zollabfertigung von Waren, die von Flüchtenden in die EU mitgebracht werden, stehen auf der nachstehenden Seite des Zolls zur Verfügung. Unter Anderen ein Merkblatt zu Übersiedlungsgut in ukrainischer Sprache.

<https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Ukrainekrieg/Ukrainekrieg-Waren-Flucht/ukrainekrieg-waren-flucht.html>

2. [An wen kann ich mich persönlich wenden?](#)

Bei operativen Fragen zu konkreten Einfuhren wenden Sie sich bitte an die Zollbediensteten bei der Zollstelle, bei der die Abfertigung durchgeführt wird.

Die Kontaktdaten der Zollstelle entnehmen Sie bitte der Allgemeinen Dienststellensuche.

https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Dienststellensuche/function/DienststellenSuche_Formular.html?nn=282022&ambit_distance=25&ambit_distance.GROUP=1